

Sie ersucht um eine Beschleunigung des Beschlusses, da die längeren Verhandlungen und die Ferien bereits einen für den Eigenthümer sehr kostspieligen Verzug herbeigeführt haben.

Bremen, den 10. September 1873.

(gez.) Lampe.

(gez.) Steinhäuser.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. September 1873.

1. Friedhöfe.

In Beziehung auf die unter dem 23. April mitgetheilten Vorschläge der Deputation erklärt sich die Bürgerschaft folgendermaßen:

1) Das Nutzungsrecht an neu erworbenen oder eingetauschten Privatgräbern erlischt mit der Schließung des Friedhofs als solchen.

2) Der Erwerbspreis beträgt für Privatgräber

von 2 Quadratmeter Nutzungsfläche	30 Mark,
" 4 "	100 "
" 6 "	150 "

jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

a. Das Nutzungsrecht erlischt mit der Schließung des Friedhofs als solchen (Nr. 1).

b. Das Nutzungsrecht an einem Privatgrabe kann, mit alleiniger Ausnahme der Uebertragung in Folge eines Tauschgeschäfts, nur auf den Ehegatten des Besitzers und auf Verwandte und Verschwägerter desselben in auf- und absteigender Linie, sowie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich vererbt oder übertragen werden. Bei Vererbung oder Uebertragung ist binnen zwei Jahren nach Eintritt derselben die Umschreibung des Grabes auf den neuen Besitzer zu beantragen. Die Umschreibgebühr beträgt für eine Grabstelle

von 2 Quadratmeter	2 Mark 50 Pf.
" 4 "	5 "
" 6 "	7 " 50 "

Erfolgt die Umschreibung nicht binnen zwei Jahren, so muß bis zum vierten Jahre der doppelte, bis zum sechsten Jahre der vierfache, bis zum zehnten Jahre der fünffache Betrag der Umschreibgebühr bezahlt werden; für Gräber, welche nach Ablauf von zehn Jahren nicht umgeschrieben sind, erlischt das Benutzungsrecht. Auf Wunsch des letzten Besitzers eines Privatgrabes ist anderen Personen rücksichtlich des Erwerbs seines Grabes ein Vorzugsrecht gegen Entrichtung des festgesetzten Erwerbspreises einzuräumen.

c. Falls ein Privatgrab innerhalb einer Zeit von 30 Jahren nicht benutzt worden ist, muß der Besitzer behufs Erhaltung seines Rechts an dem Grabe eine Prolongationsgebühr gleich der Hälfte des dann gültigen Erwerbspreises bezahlen, widrigenfalls das Nutzungsrecht erlischt.

3) Unbenutzte Gräber auf dem Doventhofs- und Heerdenthorskirchhof oder solche, welche seit dem 31. December 1858 nicht mehr benutzt worden sind, werden den Eigenthümern kostenfrei gegen eine entsprechende Grabstelle auf einem der neuen Friedhöfe umgetauscht.

4) Besitzer von Gräbern, welche seit dem 31. December 1858 nur für eine Leiche benutzt worden sind, erhalten auf den neuen Friedhöfen eine entsprechende Grabstelle gegen eine Umschreibgebühr von 15 Mark.

5) Besitzer aller übrigen Gräber bezahlen bei Umschreibung der neuen Grabstelle 30 Mark.

6) Die Anweisung neuer Grabstellen anstatt der alten muß auf Antrag der Besitzer innerhalb einer von der Deputation noch festzustellender Frist geschehen. Mit Ablauf dieser Zeit erlöschen die begünstigenden Bestimmungen sub 3, 4 und 5.

2. Lazareth in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß der Staat die halben Anlage- und Einrichtungskosten der beiden Baracken und das halbe Deficit des Betriebes übernimmt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft, vom 18. September 1873.

Der Senat übergiebt hieneben zur Kenntnißnahme der Bürgerschaft den eingegangenen *Anlage mit Unteranlage.*

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 18. September 1873.

Bericht der Finanzdeputation,

über die ersten acht Monate des Jahres 1873.

Die Einnahmen des Jahres 1873 wurden im October 1872 veranschlagt auf..... *Mk* 8,138,838.73
Nach dem modificirten Anschlage der Budgetdeputation vom 29. Januar c. kommen hinzu..... " 881,575.71
Von derselben Deputation ist der Ertrag der eingeführten Steuer- und Abgabe-Erhöhrungen geschätzt auf ungefähr... " 400,000.—
Mk 9,420,414.44

Am 31. August hatten bereits einige Einnahmen den Jahresanschlag um im Ganzen..... " 214,639.68 überstiegen, darunter die Einkommensteuer, welche von der Budgetdeputation auf 800,000 Mark nach der bisherigen und auf 1,000,000 Mark nach der neuen Scala geschätzt wurde, um 102,572 Mark 38 Pfg., die Abgabe von veräußerten Immobilien um 88,298 Mark 93 Pfg.

An nicht veranschlagten Einnahmen gingen ein:

Erstatteter Vorschuß für Deicharbeiten.. *Mk* 9,000.—
Erstattete Kosten der Münzeinziehung.. " 274,939.38
Miethe für Güterwagen..... " 32,253.85
Aus der franz. Kriegsschädigung.... " 399,375.—
" 715,568.23

Außerdem gingen die in Ausgabe sich begleichenden Beiträge der Anwohner zu der Unterhaltung der Straßen durch die Kasse mit..... " 168,808.53

Hiernach würde die ganze Jahreseinnahme anschlagsmäßig sich belaufen auf..... *Mk* 10,519,430.88

Bis Ende August waren eingegangen..... " 6,799,868.71
und würden mithin anschlagsmäßig noch eingehen müssen... *Mk* 3,719,562.17

Die Ausgaben waren im Budget veranschlagt auf *Mk* 10,520,495.74
Durch Nichtbewilligung oder Uebertragung auf andere Conti kamen in Wegfall..... *Mk* 377,389.76

und als Minderbedarf der Gasanstalt wurden von der Budgetdeputation (vgl. Bericht vom 29. Januar c.) gerechnet..... " 146,000.—

" 523,389.76
Transport *Mk* 9,997,105.98